

29. Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (6)

Neufassung der Präambel und des Kapitels A „Allgemeine Entwicklung, Raumstruktur und Zentrale Orte“ (bisher bisher A I „übergeordnete Ziele“, A II „Raumstruktur“, A III „Zentrale Orte“)

Zusammenstellung der Stellungnahmen sowie der Auswertung und Abwägungs- /Behandlungsvorschläge zum Entwurf der 29. Änderung vom 21.02.2019

Sitzungsvorlage für den Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord
für die Sitzung am 25.09.2019

Übersicht:

Seite

Träger öffentlicher Belange, die explizit keine Einwendungen äußerten3

Einwendungen zu:

Allgemeine Äußerungen, bzw. Äußerungen, die sich auf mehrere Festlegungen beziehen 4

1.1 Übergeordnetes Leitbild - „Gesamte Entwicklung der Region“ 6

1.2 Übergeordnetes Leitbild - „Raumnutzung“ 7

1.3 Übergeordnetes Leitbild - „Vorrang für ökologische Belange“ 8

1.4 Übergeordnetes Leitbild - „Ausstattung mit Infrastruktur“ 10

2.1 Wettbewerbsfähigkeit - „Entwicklung der Region“ 11

2.2 Wettbewerbsfähigkeit, Kooperation und Vernetzung - „Grenzüberschreitender Verflechtungsraum“	11
2.3 Wettbewerbsfähigkeit, Kooperation und Vernetzung - „Metropolregion Nürnberg“	11
2.4 Wettbewerbsfähigkeit, Kooperation und Vernetzung - „Interkommunale Zusammenarbeit“	13
3.1 Raumstrukturelle Entwicklung der Teilräume der Region - „ländlicher Raum“	14
3.2 Raumstrukturelle Entwicklung der Teilräume der Region - „ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen“	14
3.3 Raumstrukturelle Entwicklung der Teilräume - „Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH)“	17
4.1 Zentrale Orte der Grundversorgung.....	17
4.2 Versorgungsauftrag der Zentralen Orte	26

Träger öffentlicher Belange, die explizit keine Einwendungen äußerten:

- **Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz**
- **Bay. Industrieverband Steine&Erden**
- **Bergamt Nordbayern**
- **Eisenbahn-Bundesamt**
- **Gemeinde Altendorf**
- **Gemeinde Guteneck**
- **Gemeinde Trabit**
- **Gemeinde Friedenfels**
- **Gemeinde Schwarzenbach**
- **Gemeinde Steinberg am See**
- **Gemeinde Wackersdorf**
- **Landesamt für Umwelt**
- **Landkreis Amberg-Sulzbach**
- **Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab**
- **Luftamt Nordbayern**
- **Markt Fuchsmühl**
- **Markt Königstein**
- **Markt Kohlberg**
- **Markt Mantel**
- **Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost**
- **Regionaler Planungsverband Region Nürnberg**
- **Stadt Amberg**
- **Stadt Grafenwöhr**
- **Stadt Nabburg**
- **Stadt Weiden i.d.OPf.**
- **Stadt Pressath**
- **Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf.**

Allgemeine Äußerungen, bzw. Äußerungen, die sich auf mehrere Festlegungen beziehen

<p>AELF Regensburg Bezugnehmend auf die Stellungnahme des AELF Regensburg zur SUP für die 29. Änderung (Az. 8150-2-7 vom 01.02.2019) konnten für das aktuelle Fortschreibungsverfahren aus forstlicher Sicht keine wesentlichen Verbesserungen in der Anstrengung zum Flächensparen festgestellt werden. Daher werden die bereits vorgebrachten Argumente weiter aufrechterhalten.</p>	<p>Keine Änderung veranlasst. Aus regionalplanerischer Sicht werden Belange des Flächensparens im Entwurf der Neufassung in angemessenen und rechtlich gebotenen und zulässigen Ausmaß aufgegriffen. Insbesondere in Ziel 1.3 aber auch in den Grundsätzen 1.2, 3.1 und 3.2. Detaillierte Festlegungen dazu werden in eine Fortschreibung des Regionalplankapitels B II „Siedlungswesen“ aufgenommen werden.</p>
<p>Gemeinde Leonberg Den o.g. Änderungen wurde nicht zugestimmt.</p>	<p>Keine Änderung veranlasst. Derart allgemein gehaltene und nicht näher begründete Ausführungen die keinen Zusammenhang mit konkreten regionalplanerischen Festlegungen erkennen lassen, können im Rahmen der Abwägung nicht zugeordnet und auf ihre Berechtigung hin überprüft werden und somit auch nicht berücksichtigt werden.</p>
<p>Gemeinde Vohenstrauß Die festgelegten Grundsätze und Ziele sind überaus begrüßenswert. Die Umsetzung ist - jedoch für die Kommunen neben einem erheblichen Personal- und Verwaltungsaufwand mit enormen Kosten verbunden. Insofern wird es für erforderlich gehalten, dass von staatlicher Seite aus entsprechende Fördermittel bereitgestellt werden.</p>	<p>Keine Änderung veranlasst. Die Notwendigkeit für die Bereitstellung von staatlichen Fördermitteln wird auch von regionalplanerischer Seite gesehen und daher auch in mehreren Festlegungen des Entwurfs der Neufassung konkret gefordert, insbesondere in 3.3.</p>
<p>Gemeinde Ebermannsdorf Das Ergebnis des Teilraumgutachten zur A 6, wonach die Lage der Industrie- und Gewerbegebiete Schafhof an der Kreuzung der A 6 mit der B85 als herausgehobener Standort für Industrieansiedlungen angesehen wird (siehe bisherige Begründungskarte 13 „Gewerblich industrielle Standortbereiche) überhaupt nicht mehr angesprochen. Der Regionalplan enthält diesbezüglich raumstrukturelle Lücken. Wir bitten daher um</p>	<p>Keine Änderung veranlasst. Auch wenn die Ergebnisse und Handlungsempfehlungen des Teilraumgutachten überwiegend noch zutreffen und auch regionalplanerisch mitgetragen werden und demnach auch in einigen Festlegungen des Regionalplans aufgegriffen werden (so ist z.B. auch in B II 1.8 eine Festlegung zur Stärkung des</p>

<p>Überarbeitung.</p>	<p>gewerblich/industriellen Standortbereichs Schafhof enthalten), wird aufgrund des mittlerweile fortgeschrittenen Alters (Erstellungsjahr 2004) des Gutachtens i.v.m. mit dem Planungshorizont des Regionalplans (ca. 15 Jahre) auf die konkrete Nennung verzichtet.</p>
<p>Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz</p> <p>Generell fordert das Handwerk für das Zentrale-Orte-System, dies gestrafft und praxisgerecht auszugestalten. Denn eine hierarchische Raumstruktur mit festgeschriebenen Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen der Orte unterschiedlicher Zentralität sichern eine gleichwertige Versorgungsstruktur in allen Landesteilen. Zur Sicherstellung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsverhältnisse in ganz Bayern kommt insbesondere der Funktionsfähigkeit von Mittel- und Oberzentren, die ihrer Impulsfunktion gerade im ländlichen Raum auch gerecht werden können, eine große Bedeutung zu.</p> <p>Für Fachkräfte und deren Familien ist neben sicheren Arbeitsplätzen auch das Lebensumfeld von entscheidender Bedeutung. Gerade bei jungen Menschen gewinnt letzteres zunehmend an Bedeutung. Eine lebenswerte private Umgebung wird somit entscheidend für die Wahl des Berufs und den späteren Wohnsitz. Fachkräfte und eine attraktive Region stehen deshalb in einem sehr engen Zusammenhang, der eine umfassende und vielfältige Infrastruktur, gerade auch im Bereich der Berufsbildungsinfrastruktur, flächendeckend in der gesamten Region unverzichtbar macht.</p> <p>Im Bereich der Grund- bzw. täglichen Daseinsvorsorge, speziell der Nahversorgung, sprechen wir uns aus Sicht des Handwerks für eine weitere Stärkung der Zentralen-Orte sowie für eine bedarfsgerechte Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung, gerade auch in ländlichen Regionen, aus. Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass in ländlichen Regionen gerade auch kleinere Verkaufsflächeneinheiten die Versorgungsfunktion eines Ortes wesentlich mit prägen. So kann z. B. das Lebensmittelhandwerk mit Bäckern und Metzgern einen Beitrag leisten, dass Ortskerne in ihrer Funktionsvielfalt gestärkt werden sowie eine Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung, auch unter demographischen Gesichtspunkten, erfolgt. Aus diesem Grund sollten bei der Zulassung größerer Einzelhandelsvorhaben, speziell bei</p>	<p>Keine Änderung veranlasst.</p> <p>Die Äußerungen werden aus regionalplanerischer Sicht im Wesentlichen geteilt. Konkrete Forderungen für Änderungen bzw. Ergänzungen des Regionalplanentwurfs werden jedoch nicht erkannt bzw. erscheinen nicht notwendig.</p> <p>Im Hinblick auf die Anregungen zur Zulassung von größeren Einzelhandelsvorhaben wird festgestellt, dass dies aus hiesiger Sicht durch die Festlegungen in LEP 5.3 und B IV 5 Regionalplan Oberpfalz-Nord ausreichend geregelt wird.</p>

<p>Sonderbauflächen für großflächigen Einzelhandel, auch die Wirkung auf die verbrauchernahe Versorgung und dem Erhalt der örtlichen Wirtschaft in ihrer mittelständischen Struktur entsprechende Berücksichtigung mit finden. Zum Erhalt (noch) bestehender Versorgungsstrukturen sowohl im Gemeindegebiet als auch in umliegenden Ortszentren sollten diese verstärkt in die Planungen, z. B. durch verstärkte interkommunale Abstimmung, einbezogen werden.</p>	
<p>1.1 Übergeordnetes Leitbild - „Gesamte Entwicklung der Region“</p>	
<p>Stadt Sulzbach-Rosenberg</p> <p>Die Formulierung des Grundsatzes in 1.1 im Kapitel 1 „Übergeordnetes Leitbild der Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit" soll wie folgt ergänzt werden um den Widerspruch zwischen „erhalten" und „entwickeln" auszuräumen:</p> <p>„Die Region Oberpfalz-Nord soll in ihrer Gesamtheit und in ihren Teilräumen so erhalten und weiterentwickelt werden, dass eine hohe Lebensqualität, soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit gesichert und nachhaltig gefördert werden. Grundlage dafür ist eine ökologisch, ökonomisch und sozial tragfähige Entwicklung der Region, die es ermöglicht gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu erreichen.“</p> <p>Argument:</p> <p>Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Regionen sind das Leitziel der Landesentwicklung. Gerade im Bereich der Digitalisierung und Kommunikationsinfrastruktur bestehen hier noch Herausforderungen. Ebenso bei der Elektrifizierung der Bahnstrecke Nürnberg — Sulzbach-Rosenberg — Amberg — Schwandorf im Rahmen der Verkehrsinfrastruktur.</p>	<p>Ergänzung des Grundsatzes 1.1</p> <p>Dem Ergänzungsvorschlag kann gefolgt werden. Er stimmt mit den Vorgaben des LEP und auch dem regionalplanerischen Leitbild zur Entwicklung der Region überein.</p>
<p>Städtedreieck Burglengenfeld – Maxhütte-Haidhof - Teublitz</p> <p>Hier wird, wie bereits mehrfach dargelegt, wieder der Fokus auf rein schrumpfende Regionen gelegt. Wir bitten zur Kenntnis zu nehmen, dass die Planungsregion 6 Oberpfalz — Nord nicht nur aus schrumpfenden Regionen mit einer überalternden Bevölkerung besteht. Die (sozialen) Infrastrukturprobleme in wachsenden Regionen sind ebenfalls eine enorme gesellschaftliche, politische und planerische Herausforderung. Von der naiven Annahme, dass „Wachstum nur verteilt werden müsse" bitten wir dringend Abstand zu nehmen! Es ist uns noch gestattet</p>	<p>Ergänzung der Begründung</p> <p>Mit dem Grundsatz 1.1 soll zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in der gesamten Region – einschließlich der Wachstumsräume - beigetragen werden. Da im überwiegenden Teil der Region derzeit Bevölkerungsrückgänge und ein steigendes Durchschnittsalter der Bevölkerung zu verzeichnen sind, erscheint die gewählte Fokussierung der Begründung auf</p>

<p>anzumerken, dass wir der in der Fortschreibung implizit unterstellten Auffassung, dass Wachstumsregionen über eine ausreichende finanzielle Ausstattung verfügen, um die soziale Infrastruktur einfach entstehen zu lassen, nicht teilen können. Da bekannt sein dürfte, dass Wachstum für die Kommunen erst einmal Mehrausgaben und Kosten bedeuten, ist dies mitnichten der Fall. Von daher stehen wir auch finanziell vor zum Teil weit aus schwierigeren Herausforderungen als der Raum mit Bevölkerungsrückgang.</p>	<p>diese Räume gerechtfertigt. Die dargelegten Herausforderungen für Wachstumsräume können jedoch nachvollzogen werden, weshalb in der Begründung Aussagen zu Räumen, die steigende Bevölkerungszahlen aufweisen ergänzt werden.</p>
<h2>1.2 Übergeordnetes Leitbild - „Raumnutzung“</h2>	
<p>BUND Naturschutz in Bayern e.V.</p> <p>In den enthaltenen Formulierungen wird Nachhaltigkeit nur halbherzig verfolgt, da die beherrschenden Themen Klimaschutz, dezentrale Energiewende und Schutz der Biodiversität nicht genannt werden. Entscheidend wäre es jedoch, diese Zielvorgaben auch eindeutig zu benennen.</p> <p>So ist z. B. die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie der darauf aufbauenden natürlichen und naturnahen Lebensgemeinschaften und der Eigenart der Landschaft als Nachhaltigkeitsziel mit aufzunehmen. Die geltende Rechtslage In § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes macht dazu weitgehende Vorschriften. Darin heißt es:</p> <p>„Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch In Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind;“ <p>Insbesondere euch deshalb, weil durch aktuelle Entwicklungen Im Zuge des drastischen Rückgangs der Artenvielfalt, des galoppierenden Flächenverbrauchs und der drohenden Klimakrise eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht, fordert der BUND Naturschutz, konkrete Nachhaltigkeitsziele zum Klimaschutz, zum</p> 	<p>Ergänzung der Begründung zu 1.2</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht werden ökologische Belange im Entwurf der Neufassung in angemessenen und rechtlich gebotenen und zulässigen Ausmaß aufgegriffen. Insbesondere in Ziel 1.3 aber auch in den Grundsätzen 1.2, 3.1 und 3.2.</p> <p>Die Forderung den Aspekt der dezentralen Energiewende zu ergänzen kann nachvollzogen werden und wird als sachgerecht angesehen und daher in der Begründung zu 1.2 ergänzt. Klimaschutz und Schutz der Biodiversität sind hingegen in der Begründung zu 1.2 bereits in angemessenen Umfang thematisiert. Konkretere Festlegungen hierzu sowie zur Entwicklung der einzelnen Landschaftsräume werden in den jeweiligen Fachkapiteln des Regionalplan B I „Natur und Landschaft“ und B X „Energieversorgung“ getroffen.</p>

<p>Flächensparen und zur Artenvielfalt im Grundsatz aufzunehmen.</p> <p>Landschaftsräume</p> <p>Weiterhin fehlen Aussagen zur Entwicklung der einzelnen Landschaftsräume in der Region, Daher fordert der BUND Naturschutz, diese als vollwertige Ziele zu aufzunehmen, die geeignet sind, die geltenden gesetzlichen Standards sowie die verbindlichen Nachhaltigkeitsziele zu gewährleisten, z. B. „Die naturnahen Gebiete der Region... sind als ökologische Ausgleichsflächen und als Kernräume für natürliche und naturnahe Lebensgemeinschaften zu bewahren....“</p>	
<p>Städtedreieck Burglengenfeld – Maxhütte-Haidhof – Teublitz</p> <p>Hier bitten wir im zweiten Absatz die Punkte „Digitalisierung“ und „neue Mobilitätsformen“ zu ergänzen, da diese mittelfristig enorme planerische Herausforderungen mit sich bringen werden.</p>	<p>Ergänzung der Begründung zu 1.2</p> <p>Die Bitte kann nachvollzogen und auch inhaltlich geteilt werden. Es erfolgt daher eine entsprechende Ergänzung.</p>
<p>1.3 Übergeordnetes Leitbild - „Vorrang für ökologische Belange“</p>	
<p>IHK Regensburg für Oberpfalz/Kelheim</p> <p>Die Formulierung des Vorrangs ökologischer Belange als „Ziel“ lehnen wir ab und plädieren für eine Umwidmung auf "Grundsatz"! Beispielsweise bei Maßnahmen zur Umsetzung der Energiewende (Trassenverlauf), beim Thema Rohstoffabbau oder anderen Wirtschaftsprojekten zur Aufrechterhaltung des erfolgreichen Wirtschafts- und Arbeitsraums muss eine Abwägung zwischen ökologischen Belangen und anderer Raumnutzungsansprüchen möglich sein.</p> <p>Außerdem schlagen wir folgende Ergänzung vor: "Insbesondere dem sparsamen und <u>wirtschaftlichen</u> Umgang mit Grund und Boden..."</p>	<p>Ergänzung der Begründung zu 1.3</p> <p>Der Forderung, das Ziel in einen Grundsatz umzuwandeln kann nicht nachgekommen werden, denn im LEP aus dem der Regionalplan gem. Art. 21 Abs. 1 BayLPIG zu entwickeln ist, ist dieser in Festlegung 1.1.2 auch als Ziel in Form der sog. Kollisionsnorm formuliert. Bei Vorhaben, bei denen keine langfristige und wesentliche Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht, verbleibt weiterhin Abwägungsspielraum zwischen ökologischen Belangen und anderen Raumnutzungsansprüchen.</p> <p>Dem Ergänzungsvorschlag in der Begründung kann gefolgt werden, er ist mit Leitbild einer nachhaltigen Raumentwicklung vereinbar.</p>
<p>Stadt Sulzbach-Rosenberg</p> <p>Das unter 1.3 formulierte Ziel ist vom Wortlaut her an das LEP (1.1.2) anzupassen.</p>	<p>Keine Änderung veranlasst.</p> <p>Gem. Art. 21 Abs. 1 BayLPIG sind Regionalpläne aus dem LEP</p>

<p>Argument: § 2 Abs. 1 Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)</p>	<p>zu entwickeln. Dies ist aus hiesiger Sicht inhaltlich auch erfolgt. Die Pflicht zu einer wortgleichen Übernahme geht damit nicht einher, der Regionalplanung verbleibt hierbei durchaus Spielraum.</p>
<p>Städtedreieck Burglengenfeld – Maxhütte-Haidhof – Teublitz 1.3. (Z): Dieses Ziel ist ersatzlos zu streichen. Wir finden es als überaus unterstützenswert, dass die Umwelt und unsere natürliche Lebensgrundlage als Belange in der Regionalplanung besonders geschützt werden. Hierfür gibt es allerdings bereits eine Reihe an rechtlichen Instrumentarien und ein extra Kapitel in der Regionalplanung. Bei Konflikten einem Schutzgut per se einfach den Vorrang zu geben, ist aus unserer Sicht juristisch nicht möglich und ein klarer Verstoß gegen den Rechtsgrundsatz der Gleichbehandlung von Schutzgütern. Natürlich kann begründet innerhalb eines Abwägungsprozesses einem Schutzgut Vorrang gewährt werden (siehe in Anlehnung an das BauGB). Von vornherein im Regionalplan festzulegen, dass ein Schutzgut (egal welches) über die Belange der anderen Schutzgüter gestellt wird, ist juristisch schlichtweg nicht legitim. Auch die Begründung, dass hiermit „dem in der Landesplanung eingeführten Prinzip der Naahaltigkeit hinreichend Rechnung getragen wird“ ist aus unserer Sicht mehr als schief interpretiert. Ohne sich über den Begriff der Nachhaltigkeit in der Landesplanung streiten zu wollen, ist dies, wie in dem in der Fortschreibung abgeleitet Ziel, momentan von der Landesplanung her weder in dieser Weise ablesbar noch intendiert. Eine Herleitung vom LEP bzw. der Landesplanung, zum unter 1.3 formulierten Ziel, würde uns interessieren. Darüber hinaus ist dieser Punkt im Kapitel A „Allgemeine Entwicklung, Raumstruktur und Zentrale Orte“ ohnehin an der falschen Stelle und steht in keinem Zusammenhang mit dem eigentlichen Inhalt des Kapitels. Abschließend ist zu nennen, dass die Verengung auf „raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen“ ebenfalls per se nicht zulässig ist. Wie bekannt sein dürfte, führt diese Wortwahl in der Raumplanung (raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen“, „überörtlich raum- und umweltrelevante Planung“) planungsrechtlich so gut wie immer in ein Raumordnungsverfahren (kurz ROV). Hier einem Schutzgut per Regionalplan den Vorrang zu gewähren, würde ja das</p>	<p>Keine Änderung veranlasst. Das Ziel 1.3 des Regionalplanfortschreibungsentwurfs ist aus dem LEP-Ziel 1.1.2 entwickelt. Gem. Art. 21 Abs. 1 BayLplG ist der Regionalplan aus dem LEP zu entwickeln. Aufgrund der verbindlichen Zielvorgabe des LEP muss die Festlegung im Regionalplan auch als Ziel formuliert werden. Bei Vorhaben, bei denen keine langfristige und wesentliche Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht, verbleibt weiterhin Abwägungsspielraum zwischen ökologischen Belangen und anderen Raumnutzungsansprüchen. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen führen nicht „so gut wie immer“ in ein Raumordnungsverfahren (ROV). Der Anwendungsbereich eines ROV ist in Art. 24 Abs. 1 BayLPIG bestimmt. Demnach sind Vorhaben von <u>erheblicher überörtlicher</u> Raumbedeutsamkeit Gegenstand von ROV (Auslegungshilfe s. https://www.landesentwicklung-bayern.de/fileadmin/user_upload/landesentwicklung/Dokumente_und_Cover/Rechtsgrundlagen/Auslegungshilfe-Bestimmung_des_Anwendungsbereichs_von_Raumordnungsverfahren.pdf). Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen handelt es sich hingegen gem. Art. 2 Nr.6 BayLplG um „Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst</p>

<p>Instrument ROV ad absurdum führen. Dies ist sicherlich von der Landesplanung her nicht gewünscht und würde letztendlich, durch das de facto Unbrauchbarmachen des regionalplanerischen Instruments ROV, einen klaren Rechtsverstoß darstellen.</p> <p>Auch in Anbetracht unseres laufenden ROV Umfahrungsstraße im Städtedreieck, bei dem alle Belange der Raumordnung sorgfältig abgewogen werden, können wir diese Formulierung nicht hinnehmen. Wir sind mehr als bemüht durch gute planerische Praxis alle legitimen Interessen in ein Gleichgewicht zu bringen. Hier einem Schutzgut den Vorrang zu gewähren, ist allein schon aus dieser guten planerischen Praxis heraus Unsinn. Aufgrund der enorm hohen Kosten, die ein ROV mit sich bringt, wären die drei Städte zur Schadensabwehr verpflichtet, gegen diesen Passus Rechtsmittel einzulegen, da wie dargestellt, keine sorgfältige und rechtssichere Abwägung mehr möglich wäre.</p> <p>Von daher fordern wir, aufgrund der von uns genannten Bedenken, dieses Ziel ersatzlos zu streichen!</p>	<p>wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel“. Nur in sehr wenigen Fällen sind diese Gegenstand eines ROV.</p>
---	--

1.4 Übergeordnetes Leitbild - „Ausstattung mit Infrastruktur“

<p>Städtedreieck Burglengenfeld – Maxhütte-Haidhof – Teublitz</p> <p>Dem Ziel ist uneingeschränkt zuzustimmen. Die Begründung ist aus Sicht des Städtedreiecks allerdings ungenügend und ist derart zu ändern, dass Wachstumsregionen sich ebenfalls darin wiederfinden können. Hier wird wieder der Fokus rein auf schrumpfende Regionen gelegt. Dass in Wachstumsregionen ebenfalls Engpässe bei der Infrastrukturausstattung etc. auftreten, wird nicht einmal mitgedacht. Die Probleme sind hier oftmals als viel dringlicher anzusehen und betreffen in absoluten Zahlen mehr Menschen als in den schrumpfenden Regionen.</p> <p>Um exemplarisch nur ein Beispiel zu nennen: Bei der drohenden Schließung eines Kindergartens im ländlichen Raum aufgrund des Kindermangels ist die Einrichtung ja noch vorhanden und die dort noch lebenden Kinder sind versorgt. In den Wachstumsregionen ist aufgrund der Mangelsituation die Betreuungseinrichtung noch nicht vorhanden und muss erst noch gebaut werden. In Wachstumsregionen herrscht somit ein akuter Mangel gegenüber einem drohenden Mangel der noch nicht eingetroffen ist. Die Anzahl der betroffenen Familien ist in Wachstumsregionen ebenfalls höher.</p>	<p>Ergänzung der Begründung zu 1.4</p> <p>Mit dem Grundsatz 1.4 soll zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in der gesamten Region – einschließlich der Wachstumsräume - beigetragen werden. Da im überwiegenden Teil der Region derzeit Bevölkerungsrückgänge und ein steigendes Durchschnittsalter der Bevölkerung zu verzeichnen sind, erscheint die gewählte Fokussierung der Begründung auf diese Räume gerechtfertigt. Die dargelegten Herausforderungen für Wachstumsräume können jedoch nachvollzogen werden, weshalb in der Begründung Aussagen zu Räumen, die steigende Bevölkerungszahlen aufweisen ergänzt werden. Auch der Aspekt des zunehmenden Betreuungsbedarfs, der u.a. aufgrund veränderter Lebensstile ausgelöst wird (steigender Anteil der Familien bei denen beide Partner berufstätig sind) und in den Wachstumsräumen noch deutlich stärker zu spüren ist, wird</p>
---	---

	ergänzt.
2.1 Wettbewerbsfähigkeit - „Entwicklung der Region“	
<p>Stadt Sulzbach-Rosenberg</p> <p>In der Begründung zum Grundsatz 2.1 ist nicht nur auf den Ausbau von Schienenverkehrsverbindungen zu verweisen, sondern vor allem und insbesondere auf die voranzutreibende Elektrifizierung des Schienenverkehrs aus verkehrlichen sowie wirtschaftlichen Gründen und nicht zuletzt auch unter ökologischen Gesichtspunkten.</p> <p>Argument:</p> <p>Wenn man beim Individualverkehr auf E-Mobilität setzt, sollte dies nicht zuletzt auch aus Umweltgesichtspunkten für den Schienenverkehr gelten.</p>	<p>Ergänzung der Begründung zu 2.1</p> <p>Die Forderung kann nachvollzogen und geteilt werden. Es erfolgt daher eine Ergänzung in der Begründung. Detaillierte Festlegungen werden im Regionalplankapitel B IX „Verkehr“ getroffen.</p>
2.2 Wettbewerbsfähigkeit, Kooperation und Vernetzung - „Grenzüberschreitender Verflechtungsraum“	
<p>Bezirk Oberpfalz</p> <p>Es sollte analog zur Metropolregion Nürnberg (vgl. Punkt 2.3) im Hinblick auf den Ausbau der Zusammenarbeit mit der Tschechischen Republik auf die Europaregion Donau-Moldau hingewiesen werden, der die Region Oberpfalz-Nord ebenfalls über die Mitgliedschaft des Bezirks Oberpfalz angehört.</p>	<p>Ergänzung der Begründung zu 2.2</p> <p>Die Forderung wird auch als regionalplanerischer Sicht als begründet und gerechtfertigt erachtet und daher in der Begründung ergänzt.</p>
<p>IHK für Oberpfalz/Kelheim</p> <p>Wir schlagen folgende Ergänzung vor: "...für eine intensive Zusammenarbeit mit der Tschechischen Republik vor allem auf den Gebieten des Verkehrs, der Wirtschaft, der Wissenschaft, des Natur-..."</p>	<p>Ergänzung der Begründung zu 2.2</p> <p>Der Ergänzungsvorschlag kann nachvollzogen werden und erscheint sachgerecht. Ihm wird daher nachgekommen.</p>
2.3 Wettbewerbsfähigkeit, Kooperation und Vernetzung - „Metropolregion Nürnberg“	
<p>Städtedreieck Burglengenfeld – Maxhütte-Haidhof – Teublitz</p> <p>Diesem Ziel ist aus Sicht des Städtedreiecks und aus regionalplanerischer Sicht strikt zu widersprechen. Wir haben selbstverständlich keinerlei Einwände, dass sich die Gemeinden der</p>	<p>Ergänzung des Grundsatzes 2.3 und der Begründungen zu 2.2, 2.3 und 2.4</p> <p>Die Ausführungen, dass das „Städtedreieck“ überwiegend</p>

<p>Nordoberpfalz zur EMN hin orientieren und können dies aus regionalplanerischer Sicht auch nachvollziehen und befürworten.</p> <p>Die gesamte Planungsregion Oberpfalz-Nord kann aus unserer Sicht aber ganz sicher nicht als Ganzes Mitglied der EMN sein. Weder besteht ein gelebter Verflechtungsraum nach Nürnberg (dieser endet mehr oder minder aus unserer Sicht bei Amberg), noch bringt dieser Zusammenschluss für den (südlichen) Landkreis Schwandorf irgendwelche Vorteile. Im Gegenteil: durch unsere Verflechtung nach Regensburg würde mit einer künstlichen Orientierung nach Nord-Westen die Zusammenarbeit erschwert werden.</p> <p>Außerdem sollte der Planungsverband sich zuvor über die raumordnerische und planungstheoretische Dimension der Europäischen Metropolregionen im Klaren sein. Die Europäischen Metropolregionen sind informelle Planungsinstrumentarien, die aufgrund ihrer Kooperationsräume und ihrer Institutionen und ihrer finanzieller Mittel auch eine Wirkmächtigkeit entfalten, deren Rechtscharakter aus landesplanerischer Sicht aber noch keinesfalls geklärt ist. Der informelle Raum der Europäischen Metropolregionen überdeckt sich in der Praxis mit dem rechtlich definierten Raum der Regionalplanung und läuft deren Zielen zum Teil auch entgegen. Bevor nicht landesplanerisch und politisch geklärt ist, welche Bedeutung den Europäischen Metropolregionen zugesprochen werden soll, macht es für das Städtedreieck auch keinen Sinn dort Mitglied zu sein oder sich dorthin auszurichten. Durch die planerische und politische Orientierung gen Nürnberg durch den Planungsverband Oberpfalz Nord als Ganzes, befürchten wir sogar eher negative Auswirkungen, da verbindlich im Regionalplan festgelegt.</p> <p>Um es auf den Punkt zu bringen: es macht weder geographisch, noch politisch, noch planerisch, noch von den räumlichen Zusammenhängen her Sinn, dass das Städtedreieck zum Verflechtungsraum Nürnberg gehört. Dies gilt erst Recht für Kommunen die noch weiter östlich liegen (Nittenau, Neunburg vorm Wald,...). Die Mitgliedschaft und die Ausrichtung der Kommunen hin zur EMN sollten wie bisher von den Kommunen und den Landkreisen selbst festgelegt und nicht im Regionalplan behandelt werden.</p>	<p>raumstrukturelle Verflechtungen in den Verdichtungsraum Regensburg und z.T. auch darüber hinaus in den weiteren südosteuropäischen Raum aufweist, können nachvollzogen und inhaltlich geteilt werden. Es erfolgt daher eine entsprechende Ergänzung in den Begründungen zu 2.2, 2.3 und 2.4 und im Grundsatz 2.3.</p> <p>Aufgrund der Tatsache, dass der überwiegende Teil der Region der Europäischen Metropolregion Nürnberg (EMN) angehört wird der Grundsatz aus übergeordneter regionalplanerischer Sicht als sachgerecht erachtet. Durch Änderungen im Grundsatz und der Begründung wird klargestellt, dass die Aussagen nicht für die komplette Region zutreffen.</p> <p>Negative Auswirkungen auf das „Städtedreieck“ oder rechtliche Unvereinbarkeiten werden durch den Grundsatz, der keine verbindliche Vorgabe darstellt, sondern einen abwägbaren Belang, nicht gesehen.</p> <p>Aussagen, mit denen einer Erweiterung oder Beitritten das Wort geredet wird, sind im Grundsatz nicht enthalten, vielmehr geht es um die Stärkung bereits vorhandener Strukturen und die Nutzung der Vorteile, die der überwiegende Teil der Region daraus generieren kann.</p>
<p>Stadt Sulzbach-Rosenberg</p> <p>In der Begründung zum Grundsatz 2.3 Ausbau der Bezüge der Region zur EMN ist die Verwendung des Begriffs „Oberzentren“ im vierten Satz zu korrigieren und durch „Ober- und Mittelzentren“ zu ersetzen.</p>	<p>Ergänzung der Begründung zu 2.3</p> <p>Der Ergänzungsvorschlag kann nachvollzogen werden und erscheint sachgerecht. Ihm wird daher nachgekommen.</p>

<p>Der Satz ist wie folgt zu fassen: Gleichzeitig muss die Region als überwiegend ländlich geprägte Region mit ihren Ober- <u>und</u> <u>Mittelzentren</u> eine eigenständige Entwicklung nehmen. Argument: Es ist kein Grund ersichtlich, wieso nicht auch die Mittelzentren zu einer eigenständigen Entwicklung der Region beitragen könnten.</p>	
2.4 Wettbewerbsfähigkeit, Kooperation und Vernetzung - „Interkommunale Zusammenarbeit“	
<p>Stadt Sulzbach-Rosenberg in der Begründung des Grundsatzes 2.4: Eine verstärkte interkommunale Zusammenarbeit und Abstimmung in gemeinsam berührten Belangen soll die Entwicklung der Region unterstützen. Insbesondere soll eine intensiviertere Zusammenarbeit zwischen den Zentralen Orten und Ihren umliegenden Gemeinden angestrebt werden. ...ist das Mittelzentrum Sulzbach-Rosenberg speziell zu erwähnen. Argument: Auch bei der Stadt Sulzbach-Rosenberg handelt es sich gern. LEP um einen Zentralen Ort.</p>	<p>Keine Änderung veranlasst Um den Umfang des Regionalplans nicht ausufern zu lassen erfolgt i.d.R. keine Erwähnung einzelner Mittelzentren sondern eine Beschränkung auf die Oberzentren. Dies erscheint aufgrund des Bedeutungsüberschusses (Stadt Amberg, Stadt Weiden i.d.OPf.) und bzw. oder der „Sonderstellung“ aufgrund des grenzüberschreitenden Kontexts (Waldsassen/Cheb, Städtedreieck Burglengenfeld – Maxhütte-Haidhof – Teublitz) berechtigt. Geringere Möglichkeiten und Unterstützungsleistungen für interkommunale Zusammenarbeit gehen für die anderen Zentralen Orte damit jedoch nicht einher.</p>
<p>Städtedreieck Burglengenfeld – Maxhütte-Haidhof – Teublitz Dem Ziel ist nichts hinzuzufügen. Nur bei der Begründung wird, wie eingangs schon erwähnt, das Städtedreieck wieder außen vor gelassen. In die Begründung soll folgender Text aufgenommen werden: „Das Städtedreieck Burglengenfeld, Maxhütte-Haidhof, Teublitz soll, gemäß des tatsächlichen Verflechtungsraums, eine engere Kooperation mit dem Regionalzentrum Regensburg und dessen Verdichtungsraum eingehen Geeignete interregionale Gremien sind hierfür einzurichten um eine engere Abstimmung in den Bereichen Wohnen, Wirtschaften, Verkehr und Infrastruktur erreichen zu können.“</p>	<p>Ergänzung der Begründung zu 2.4 Der Ergänzungsvorschlag kann nachvollzogen werden und erscheint sachgerecht. Die Inhalte werden daher in der Begründung zu 2.4 ergänzt.</p>

<p>IHK Oberpfalz/Kelheim</p> <p>Der interkommunale Ansatz ist sehr positiv zu werten. Wir regen an, auch das Thema gemeinsames Flächenmanagement oder die interkommunale Abstimmung bei Flächenentwicklungen mit aufzunehmen, Mit Blick auf die aktuellen Diskussionen zum Thema Flächennutzung, aber auch auf den Entwicklungsbedarf regionaler Unternehmen wären dies geeignete Instrumente. Auch das Thema ÖPNV-Angebot sollte interkommunal abgestimmt werden.</p>	<p>Ergänzung der Begründung zu 2.4</p> <p>Der Ergänzungsvorschlag kann nachvollzogen werden und erscheint sachgerecht. Ihm wird daher nachgekommen. Detaillierte Festlegungen dazu werden jedoch in den jeweiligen Fachkapiteln B II „Siedlung“ und B IX „Verkehr“ des Regionalplans getroffen.</p>
<p>3.1 Raumstrukturelle Entwicklung der Teilräume der Region - „ländlicher Raum“</p>	
<p>Städtedreieck Burglengenfeld – Maxhütte-Haidhof – Teublitz</p> <p>Hier gilt wieder exakt das gleiche, wie bereits unter 1.4. und 2.4 dargestellt. Auch die Region Städtedreieck gehört laut LEP zum ländlichen Raum und zum Raum mit besonderem Handlungsbedarf. Hier die Ressourcenverteilung per Regionalplan von vornherein Teilregionen zu bevorzugen ist aus unserer Sicht schlicht nicht legitim und auch in keiner Weise vom LEP her abzuleiten. Wie unter 1.4 schon exemplarisch dargestellt, sind der Druck und die Problematik, die durch Wachstum entsteht, oft vielfach dringlicher, als die Probleme, die sich in schrumpfenden Regionen auftun. Ein sehr gutes Beispiel wäre hier der ÖPNV, der in absoluten Zahlen in unserer Region wesentlich mehr Menschen betrifft und ebenfalls in keiner Weise als angemessen bezeichnet werden kann.</p>	<p>Ergänzung der Begründung zu 3.1</p> <p>Der Grundsatz bezieht sich auf die gesamte Region. Durch eine Ergänzung der Begründung kann verdeutlicht werden, dass auch die Räume der Region, die weniger von Strukturschwäche als vielmehr von Herausforderungen, die mit Wachstum in Zusammenhang stehen, betroffen sind, vom Grundsatz erfasst sind.</p>
<p>3.2 Raumstrukturelle Entwicklung der Teilräume der Region - „ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen“</p>	
<p>Gemeinde Ebermannsdorf</p> <p>Die Gemeinde Ebermannsdorf zählte bisher im Regionalplan Oberpfalz Nord zum Stadt Umlandbereich Amberg/Sulzbach-Rosenberg (siehe auch bisherige Zielkarte Raumstruktur). Ebenso war sie im Kooperationsraum Stadt-Umland Amberg/Sulzbach-Rosenberg und im Kooperationsraum Fensterbach (siehe auch bisherige Begründungskarte 11 Kooperationsräume). Leider werden diese Bereiche in der neuen Raumstruktur überhaupt nicht mehr erwähnt, nur noch die ländlichen Räume mit Verdichtungsansätzen lt. LEP 2.2.1 i.V.m. Anhang 2 „Strukturkarte“.</p>	<p>Ergänzung der Begründung zu 3.2 und 3.3</p> <p>Dem Hinweis auf die fehlende Nennung der Gemeinde wird gefolgt. Es handelt sich um ein redaktionelles Versehen, wie auch die fehlende Nennung der Stadt Amberg. Diese und auch die mittlerweile beigetretene Gemeinde Poppenricht werden ergänzt.</p> <p>Die formale Festlegung von Kooperationsräumen erfolgt jedoch</p>

<p>Dazu zählen für den Bereich des Landkreises Amberg-Sulzbach außer der Stadt Amberg nur noch Su-Ro, Kümmerbruck, Ammerthal und Poppenricht.</p> <p>Unter 3.2 wird in der Begründung auf die Zweckvereinbarung „Wirtschaftsraum Amberg“ hingewiesen. Bei der Aufzählung fehlt hier Ebermannsdorf, das dem Wirtschaftsraum mit angehört.</p>	<p>nicht mehr, da im aktuellen LEP, aus dem der Regionalplan gem. Art. 21 Abs. 1 BayLPIG zu entwickeln ist im Gegensatz zum LEP 2006 hierfür keine explizite Ermächtigungsgrundlage mehr besteht. Auch die zugehörige Begründungskarte 11 wird daher aufgehoben. Einschränkungen oder Nachteile für Kooperationsansätze der Gemeinden der ehemaligen Kooperationsräume gehen damit nicht einher. Vielmehr wird interkommunale Kooperation unabhängig von der Lage der Gemeinden aus regionalplanerischer Sicht explizit begrüßt und die Unterstützung entsprechender Ansätze gefordert. Dies wird auch bei einer Vielzahl von Festlegungen des Regionalplans zum Ausdruck gebracht (im Entwurf der Neufassung u.a. in 3.3).</p>
<p>Stadt Sulzbach-Rosenberg</p> <p>Die Formulierung des Grundsatzes 3.2:</p> <p>Die ländlichen Räume mit Verdichtungsansätzen um die Oberzentren Amberg und Weiden i.d.OPf. sollen als regionale Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkte gestärkt werden und eine Impulsgeberfunktion für ihr Umland übernehmen. Der Berücksichtigung von ökologischen Aspekten und der Sicherung von Freifläche sowie interkommunalen Abstimmungen und Kooperationen kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>...ist inhaltlich um das Mittelzentrum Sulzbach-Rosenberg zu ergänzen.</p> <p>Argument:</p> <p>Es ist kein Grund ersichtlich, warum die Mittelzentren nicht als regionale Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkte mit Impulsgeberfunktion gestärkt werden sollen.</p>	<p>Ergänzung der Mittelzentren Sulzbach-Rosenberg und Neustadt a.d. Waldnaab in Grundsatz 3.2</p> <p>Da von den beiden Mittelzentren aufgrund ihrer Vielzahl und z.T. stark frequentierter zentralörtlicher Einrichtungen hohe Ausstrahlungs- und Impulseffekte ausgehen, erscheint eine Ergänzung sachgerecht.</p>
<p>Städtedreieck Burglengenfeld – Maxhütte-Haidhof – Teublitz</p> <p>Hier sollte die Stellungnahme des Städtedreiecks zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms vom 05.12.2017 berücksichtigt werden.</p> <p>Langfristig ist anzustreben, dass das Städtedreieck Burglengenfeld, Maxhütte-Haidhof, Teublitz als Oberzentrum im Verflechtungsraum Regensburg etabliert wird. Damals hieß es in unserer</p>	<p>Keine Änderung veranlasst.</p> <p>Die in der Stellungnahme vom 05.12.2017 geäußerten Forderungen können überwiegend nachvollzogen werden. Sie werden jedoch überwiegend nicht vom Bereich der Regelungskompetenz des Regionalplans erfasst, sondern werden im Bay. Landesplanungsgesetz (BayLpIG) bzw. Landesentwicklungspro-</p>

Stellungnahme:

„Zentrale Orte im Verflechtungsraum Regensburg mittelfristig neu regeln

Durch die Neueinstufung zahlreicher Gemeinden in den Planungsregionen 6 und 11 und der Einstufung Regensburgs als Regionalzentrum hat sich aus Sicht des Städtedreiecks Burglengenfeld/Maxhütte-Haidhof/Teublitz die Relation zwischen den Zentren stark verschoben. Die Veränderungen zum gut zehn Jahre alten Landesentwicklungsprogramm von 2006 sind eklatant und die Bedeutungsverschiebung ist mit der realen Entwicklung der einzelnen Zentren nicht zu erklären. Das Städtedreieck mit seinen ca. 32.000 Einwohnern und seiner sehr hohen demographischen und wirtschaftlichen Dynamik ist aus unserer Sicht, in Relation zu den anderen Zentren, nicht mehr adäquat vertreten. Es wird angeregt, den Großraum Regensburg insgesamt landesplanerisch neu zu regeln. So soll wie oben ausgeführt der interkommunale Kooperationsraum festgelegt und formalisiert werden. Es ist zu überlegen, ob die beiden Entwicklungsachsen entlang den Hauptverkehrswegen (BAB 3 und BAB 93) wieder verfolgt werden sollen um eine geregelte Siedlungsentwicklung in die Fläche hinein zu gewährleisten. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob das Städtedreieck mittelfristig als Oberzentrum im Großraum von Regensburg entwickelt werden soll. Es könnte als Gegengewicht zur Stadt Regensburg ausgebaut werden, um die Agglomerationsnachteile abzufedern und eine nachhaltige Raumentwicklung zu garantieren. Durch ein differenziertes Wachstum in den Raum hinein, kann eine Minimierung des Flächenverbrauchs erzielt werden. Voraussetzungen hierfür sind allerdings neue Konzepte der Stadt- und Regionalplanung sowie die gemeinsame Entwicklung der dazu nötigen Infrastruktur, wie beispielsweise des ÖPNVs. Da sich die demographische und wirtschaftliche Entwicklung in der Region vermutlich fortsetzen wird, ist man gerade unnötigerweise dabei, ähnliche Fehler wie bei den Suburbanisierungswellen in den 1970er und 1990er Jahren zu wiederholen.

Von daher lauten die zentralen Forderungen des gemeinsamen Mittelzentrums Burglengenfeld/Maxhütte-Haidhof/Teublitz:

- Konkretisierung und Formalisierung der Kooperationsräume
- Landesplanerische Weiterentwicklung des Verflechtungsraums Regensburg
- Einstufung beziehungsweise Weiterentwicklung des Mittelzentrums Burglengenfeld/Maxhütte-Haidhof/Teublitz als Oberzentrum"

Dem ist aus unserer Sicht momentan nichts hinzuzufügen.

gramm (LEP) geregelt.

Durch die Ergänzung in der Begründung zu 2.4 der verfahrensgegenständlichen Regionalplanfortschreibung kann jedoch zumindest verdeutlicht werden, dass das Anliegen, die Verflechtungsbeziehungen mit dem Großraum Regensburg zu stärken auch von regionalplanerischer Seite unterstützt wird.

3.3 Raumstrukturelle Entwicklung der Teilräume - „Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH)“

<p>IHK für Oberpfalz/Kelheim Ergänzungsvorschlag: „...Eine wichtige Rolle bei der Informationspolitik und dem Austausch zwischen Fördergebern und Förderempfängern spielen neben den öffentlichen Stellen <u>und Wirtschaftskammern</u> auch die Regionalmanagement- und Regionalmarketinginitiativen der Region.“</p>	<p>Ergänzung der Begründung zu 3.3 Der Ergänzungsvorschlag kann nachvollzogen werden und erscheint sachgerecht. Ihm wird daher nachgekommen.</p>
<p>Stadt Mitterteich In der Begründung sind einige Beispiele für erhöhte Fördersätze genannt, u.a. Städtebauförderung, Heimatprojekte usw. Die Verwaltung regt an, aufgrund laufender Projekte in der Dorferneuerung auch diesen Förderbereich in der beispielhaften Aufzählung mit aufzunehmen.</p>	<p>Ergänzung der Begründungen zu 3.3 Der Ergänzungsvorschlag kann nachvollzogen werden und erscheint sachgerecht. Ihm wird daher nachgekommen.</p>
<p>Stadt Sulzbach-Rosenberg Bei der Formulierung des Grundsatzes in 3.3 „Von den verbesserten Fördermöglichkeiten, die sich durch die Lage im RmbH ergeben, soll verstärkt Gebrauch gemacht werden. Der Information potenzieller Förderempfänger kommt hierbei besondere Bedeutung zu.“ kann ggf. auf die Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit hingewiesen werden.</p>	<p>Ergänzung bzw. Änderung in der Begründung zu 3.3 Die Anregungen werden als sachgerecht erachtet und werden daher inhaltlich in der Begründung zu 3.3 ergänzt. Interkommunale Zusammenarbeit sowie die Gewährung erhöhter Fördersätze für derartige Strukturen werden auch aus regionalplanerischer Sicht begrüßt.</p>

4.1 Zentrale Orte der Grundversorgung

<p>Gemeinde Edelsfeld Die Gemeinde Edelsfeld sieht sich ebenfalls als Grundzentrum. Die Entfernung zu allen Zentralen Orten beträgt — mit Ausnahme des Marktes Königstein — 10 Kilometer. Die zentralen Orte Neukirchen und Königstein hatten durch den ehemaligen gemeinsamen Mittelschulverband Neukirchen-Königstein (mittlerweile aufgelöst) und die Marktgemeinde Königstein durch die ehemalige Verwaltungsgemeinschaft mit Edelsfeld und der Gemeinde Hirschbach (seit 1998 ist Edelsfeld verwaltungsmäßig wieder selbständig) — in diesen Bereichen eine Art Versorgungsfunktion für Edelsfeld. Diese Versorgungsfunktionen bestehen nicht mehr.</p>	<p>Keine Änderung veranlasst. Gem. LEP 2.1.6 sind neue Grundzentren wegen des bereits bestehenden eng geknüpften Netzes Zentraler Orte der Grundversorgung lediglich im Einzelfall zur Schließung von Versorgungslücken erforderlich. Die Erreichbarkeitsuntersuchungen im Zuge des „Versorgungsgutachtens“ des Regionalen Planungsverbandes zeigen, dass nahezu alle Einwohner der Gemeinde den nächsten Zentralen Ort innerhalb von 10 Minuten</p>
---	---

<p>Edelsfeld verfügt über alle notwendigen Infrastruktureinrichtungen vor Ort. Neben eigener Grundschule mit 71 Kindern (Tendenz steigend), einem gemeindlichen Kindergarten mit derzeit 4 Gruppen — ab September mit 83 betreuten Kindern ab 1 Jahr — verfügt die Gemeinde Edelsfeld über eine Gemeinschaftspraxis (2 Allgemeinärzte), Zahnarzt, Seniorenwohnheim (Kurzzeitpflege, ...), Tauschbibliothek und allen weiteren für die Daseinsvorsorge wichtigen Einrichtungen wie Einzelhandel (Metzger, Bäcker, Getränkemarkt/Brauerei, Einkaufsmarkt, Käserei, Biolebensmittel), Lagerhaus, Bank, Postpoint, Tankstelle, Kfz-Werkstätten usw. Insgesamt werden im Gemeindegebiet über 550 Arbeitsplätze angeboten. Ebenfalls verfügt die Gemeinde Edelsfeld sowohl über einen evangelischen Pfarrsitz mit Kirche, Pfarrhaus und neuem Gemeindehaus wie auch über einen katholischen Pfarrsitz mit katholischer Kirche und neuem Pfarrzentrum. Der katholische Pfarrer mit Verwaltungssitz in Edelsfeld ist auch für das gesamte Gemeindegebiet der Marktes Königstein und Teile aus dem Stadtgebiet Sulzbach-Rosenberg zuständig, der evangelische Pfarrer mit Pfarrsitz in Edelsfeld auch für Teile der Stadt Sulzbach-Rosenberg und der Marktgemeinde Königstein. Alle aufgeführten Einrichtungen Betriebe Ärzte und Kirchen werden vor allem auch von Bürgerinnen und Bürgern der umliegenden Kommunen besucht und genutzt. Die Gemeinde Edelsfeld erfüllt dadurch eine zentralörtliche Versorgungsfunktion für mindestens eine andere Gemeinde.</p> <p>Auch bezüglich der Ziele unter 4.2 Versorgungsauftrag der Zentralen Orte, insbesondere 4.2.1 und 4.2.2 sieht sich die Gemeinde Edelsfeld benachteiligt, da wir nicht als Zentraler Ort aufgenommen wurden. Die Gemeinde Edelsfeld beantragt daher als Zentraler Ort unter 4.1 aufgenommen zu werden.</p>	<p>PKW-Fahrzeit erreichen können, so dass keine Versorgungslücken erkennbar sind und eine flächendeckende Versorgung im Sinne LEP 2.1.6 vorliegt.</p> <p>Auch die in LEP 2.1.6 genannte Festlegung, dass die Gemeinde entweder eine zentralörtliche Versorgungsfunktion für eine andere Gemeinde wahrnehmen muss, oder selbst ausreichend Einwohner für einen tragfähigen Nahbereich aufweisen muss (Richtwert 7.500 Einwohner) trifft auf die Gemeinde Edelsfeld nicht zu, da die Nachbargemeinden bereits selbst alle Zentraler Orte sind. In LEP 2.1.6 ist auch die Aussage enthalten, dass bestehende Zentrale Orte beibehalten werden können. Der Regionale Planungsverband folgt dieser Festlegung und nimmt deshalb auch keine Austausch bei Grundzentren vor.</p>
<p>Gemeinde Freudenberg</p> <p>Der Gemeinderat Freudenberg ist der Auffassung, dass Freudenberg einen Ort darstellt, der zur wohnstandortnahen Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedarfs der Grundversorgung beiträgt und damit als Grundzentrum festgelegt werden kann.</p> <p>Zentralörtliche Einrichtungen sind übergreifend vorhanden. Der kirchliche Kindergarten bietet beste Verhältnisse und ist neu renoviert. Im Ort ist die Grund- und Mittelschule Freudenberg vorhanden und bestens ausgestattet. Momentan laufen hier Sanierungsmaßnahmen im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogramms und die nachfolgenden Programms KIP-S mit einem</p>	<p>Ergänzung der Gemeinde Freudenberg im Ziel 4.1</p> <p>Gem. LEP 2.1.6 sind neue Grundzentren wegen des bereits bestehenden eng geknüpften Netzes Zentraler Orte der Grundversorgung lediglich im Einzelfall zur Schließung von Versorgungslücken erforderlich. Die Erreichbarkeitsuntersuchungen im Zuge des „Versorgungsgutachtens“ des Regionalen Planungsverbandes zeigen, verhältnismäßig lange Fahrzeiten zum nächsten Zentralen Ort bzw. einigen zentralörtlichen Einrichtungen (z.B. Apotheke) im südlichen Gemeindegebiet von Freu-</p>

Investitionsvolumen vom rund 2,3 Mio. €.

Auch Angebote über die Volkshochschule werden in den Räumen der Grund- und Mittelschule für die Erwachsenenbildung angeboten.

Die Pfarrei Wutschdorf betreibt in Räumlichkeiten des Jugendheims eine gut ausgestattete Leihbücherei. Im Untergeschoss des Gemeindezentrums mit Verwaltung befindet sich eine Kinderkrippe, die über einen Betreiber (Johanniter) geführt wird. In Freudenberg befindet sich außerdem eine Brauerei mit Getränkemarkt, ein Metzger und zwei Bäcker.

Ferner ist Freudenberg mit einem Allgemeinarzt und einem Zahnarzt und Kieferchirurgen besetzt. Die Versorgung mit Medikamenten ist über Apotheken gewährleistet, die einen hervorragenden Lieferservice bis in Haus garantieren.

Des Weiteren befindet sich in Freudenberg eine Bankfiliale (Raiffeisenbank Hirschau Schnaittenbach) mit Zweigstelle in Freudenberg und ein Postpoint, der in einem Bäckereiverkauf installiert ist wo auch ein Angebot für den täglichen Lebensbedarf der Bevölkerung vorgehalten wird.

Die Busanbindung wird über den öffentlichen Nahverkehr des Zweckverbandes Amberg-Sulzbach sichergestellt. Durch die Ortschaft Freudenberg führt die Staatsstraße 2399 Richtung Kemnath (Stadt Schnaittenbach). Durch diese Verbindungsachse wird auch die Mitversorgung verschiedener angrenzender Kommunen gewährleistet.

Der Gemeinde ist bewusst, dass der Richtwert eines tragfähigen Nahbereichs eines Grundzentrums grenzlastig ist. Durch die Einstufung als Grundzentrum könnte jedoch vermieden werden, dass langfristig bei bestimmten Einrichtungen entstehende drohende Engpässe behoben oder vermieden werden können.

Durch verschiedene Vermarkter wurde in den letzten zwei Jahren versucht im Bereich Freudenberg einen Lebensmittelmarkt für den örtlichen Bedarf anzusiedeln. Durch die Einstufung als Grundzentrum könnte eine Marktansiedlung positiv beeinflusst werden und auch hier zukünftige Engpässe vermieden werden.

Strukturell halten wir eine Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes auf der Schiene Amberg — Kemnath durch den Pendlerverkehr auf dieser Strecke für nicht ausgeschlossen. Hier könnte dadurch ein nachvollziehbarer Lückenschluss geschaffen werden.

Auch die gastwirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung ist in Freudenberg gewährleistet.

denberg und im Raum Fensterbach. Durch die Festlegung als neues Grundzentrum können ggf. Entwicklungen forciert werden, die die Versorgungssituation im regionalen Teilraum verbessert.

Auch wenn die Gemeinde nicht den in LEP 2.1.6 genannten Richtwert von 7.500 Einwohnern erreicht, stützen einige Aspekte die Annahme, dass trotzdem ein tragfähiger Nahbereich im Sinne von LEP 2.1.6 vorliegt. So deuten die Ergebnisse der Erreichbarkeitsuntersuchungen und die Darlegungen der Gemeinde darauf hin, dass ausreichend Einwohner umliegender Gemeinden die Einrichtungen Freudenbergs mitnutzen bzw. die Gemeinde selbst ausreichend Einwohnerpotenzial aufweist.

Bei einigen zentralörtlichen Einrichtungen (z.B. Lebensmittelmarkt, qualifizierter ÖPNV-Knotenpunkt) weist Freudenberg noch Nachholbedarf auf. Unter Berücksichtigung des LEP-Grundsatzes 2.1.12, wonach im Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) auch Zentrale Orte festgelegt werden, wenn diese die erforderlichen Versorgungsfunktionen nur zum Teil erfüllen, aber für ein ausreichend dichtes Netz an zentralörtlicher Versorgung erforderlich sind, steht dies der Ausweisung Freudenbergs als Grundzentrum jedoch nicht entgegen.

Ebenso betreibt die Gemeinde ein sehr beliebtes Familien-Freibad in Freudenberg, welches hohen Zuspruch auch von Bürgern der Stadt Amberg und dem sonstigen Umland findet und auch der gemeindeeigene Skilift ist, soweit es die Witterungslage zulässt, in Betrieb und wird vor allem von Kindern und Jugendlichen auch aus dem weiteren Umkreis gerne zum Erlernen des Skifahrens genutzt.

Abgerundet wird das Wintersportangebot durch das Langlaufzentrum Rotbühl, welches im gesamten Winter auch durch Kunstschneeauflage und hervorragende Präparation durch den SC Monte Kaolin^o Hirschau überregional zum Gesundheits- und Sportangebot beiträgt. Das Langlaufzentrum ist mit einer Beleuchtung der Strecken versehen und kann so auch nach Einbruch der Dunkelheit kostenlos durch sportbegeisterte genutzt werden. Entsprechende Kurse werden dort auch angeboten. Mit Beschlussfassung im Jahr 2019 wurde das Langlaufzentrum unter interkommunaler Zusammenarbeit mit den Städten Hirschau und Schnaittenbach in die Leader-Förderung aufgenommen. Hier soll vor Allem die Beschilderung der Strecken optimiert werden und Umkleideräume und Unterstellmöglichkeiten für Gerätschaften gebaut werden.

Abgerundet wird das Angebot für die Versorgung der Bevölkerung durch eine große Anzahl von Vereinen. Hier ist die Freudenberger Bauernbühne zu nennen, die durch große Freilichtaufführungen und ganzjährigen Theaterveranstaltungen überregional zur kulturellen Bereicherung beiträgt und deshalb schon bayernweite Auszeichnungen erhalten hat und auch Jugendarbeit in diesem Sektor ausführt.

Der mit dem Kulturförderpreis des Bezirks Oberpfalz ausgezeichnete und seit 43 Jahren bestehende Musikverein Freudenberg ermöglicht es vor Allem Jugendlichen und Kindern das Musizieren auf einem Blasinstrument auf hohem Niveau zu erlernen.

Zu nennen ist auch der größte Verein der Ortschaft, der Sportverein. In vielen Sparten werden von Fußball über Tennis bis zur Eisstocksparte verschiedenste Sportarten für Kinder und Jugendliche bis ins Erwachsenenalter angeboten. Ausgebildete und zertifizierte Übungsleiter bieten z. B. Rückenschule und Seniorenturnen an.

Auch der Heimat- und Kulturverein Freudenberg ist rege in der Heimat- und Kulturlandschaft tätig und trägt mit seiner Kindergarde im Fasching bei dem von ihm federführend organisierten Faschingszug jährlich zur guten Kulturlandschaft in Freudenberg bei.

Der Gemeinderat stellt darum den Antrag zu prüfen, ob Freudenberg als Grundzentrum in der

<p>Raumstruktur des Regionalplans festgesetzt werden kann.</p> <p>Freudenberg würde nach Meinung des Gemeinderates einen idealen Lückenschluss zwischen den festgesetzten Grundzentren der Ortschaften Hirschau-Schnaittenbach und dem Oberzentrum Amberg und den Mittelzentren Pfreimd-Nabburg bzw. dem Grundzentrum Kümmersbruck darstellen.</p>	
<p>Gemeinde Weiherhammer</p> <p>A 4.1 (Z) ist für den Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab um die Namensnennung „Weiherhammer“ zu ergänzen.</p> <p>Dies begründen wir wie folgt:</p> <p>Ausweislich des Kapitels „Ziele und Grundsätze“ der Änderungs begründung werden u. a. alle bisher in die Kategorie „Kleinzentren“ eingestuften Gemeinden als Grundzentren eingestuft. Nach der derzeit aktuellen Fassung des Regionalplans Oberpfalz-Nord ist die Gemeinde Weiherhammer als Kleinzentrum eingestuft (siehe III. Zentrale Orte, 1.1 (Z) für den Mittelbereich Weiden i. d. OPf.). Folgerichtig ist Weiherhammer daher sowohl in Karte 1 „Raumstruktur“ (Stand 15. März 2019) als auch in der Begründungskarte 2 (Stand: 15. März 2019) als Grundzentrum mit seinem Nahbereich Etzenricht, Kohlberg, Mantel und Weiherhammer verzeichnet.</p>	<p>Redaktionelle Ergänzung der Gemeinde Weiherhammer im Ziel 4.1</p> <p>Bei der Tatsache, dass die Gemeinde Weiherhammer in Ziel 4.1 nicht aufgeführt ist, handelt es sich um ein redaktionelles Versehen. Der Forderung wird daher in Form einer Korrektur Rechnung getragen.</p>
<p>IHK für Oberpfalz/Kelheim</p> <p>Den Ausführungen, dass aufgrund des dichten Netzes an grundzentraler Versorgung weitere Zentrale Orte für eine nachhaltige Verbesserung der Versorgungssituation nicht zielführend sind, stimmen wir ausdrücklich zu.</p>	<p>Keine Änderung veranlasst.</p> <p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Markt Moosbach</p> <p>In der vorgesehenen Änderung ist Vohenstrauß als Mittelzentrum vorgesehen. Moosbach, Leuchtenberg und Tännesberg zählen zum Nahbereich dieses Mittelzentrum. Im Gegensatz dazu werden Eslarn, Pleystein und Waidhaus als Grundzentren eingeordnet.</p> <p>Diese Einteilung verkennt nach unserer Auffassung die Bedeutung von Moosbach für den angrenzenden Raum und widerspricht zudem dem Beschluss des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord vom 23.06.2006. Bei der öffentlichen Sitzung wurde gemäß der Niederschrift einstimmig beschlossen, die Gemeinde Ursensollen, den Markt Luhe-Wildenau und den Markt Moosbach als Kleinzentrum, welches aktuell einem Grundzentrum entspricht, zu bestimmen.</p>	<p>Keine Änderung veranlasst.</p> <p>Gem. LEP 2.1.6 sind neue Grundzentren wegen des bereits bestehenden eng geknüpften Netzes Zentraler Orte der Grundversorgung lediglich im Einzelfall zur Schließung von Versorgungslücken erforderlich. Die Erreichbarkeitsuntersuchungen im Zuge des „Versorgungsgutachtens“ des Regionalen Planungsverbandes zeigen, dass ein Großteil der Einwohner im Raum Moosbach den nächsten Zentralen Ort innerhalb von 10 Minuten PKW Fahrzeit erreichen können, so dass keine große-</p>

Diese Einstufung wurde damals durch die Regierung der Oberpfalz unter Berufung auf das LEP abgelehnt. Die Ziele und Grundsätze des LEP wurden seither aber weiterentwickelt und angepasst. Im Gegensatz zur damaligen Regelung werden die Grundzentren nicht mehr im LEP sondern in den Regionalplänen festgelegt (Anlage 1 zu § 1 der Verordnung über das LEP, Ziffer 2.1.2). Der Regionale Planungsverband hat somit die Möglichkeit seine damalige Einstufung der Kleinzentren, nunmehr Grundzentren, eigenverantwortlich zu bestimmen.

Die Verordnung über das LEP gibt als Grundsatz vor, dass Grundzentren ein umfassendes Angebot an zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung für die Einwohner ihres Nahbereichs vorhalten sollen (2.1.3).

Zu den zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung zählen lt. LEP-Begründung 2.1.3 z.B. Einrichtungen für

- Bildung: Grundschulen, Mittelschulen, Angebote der Erwachsenenbildung
- Soziales und Kultur: Einrichtungen und Angebote für Kinder, Jugendliche, Familien und Senioren, Einrichtungen für den Breitensport sowie Bibliotheken, ambulante Pflege und ambulante medizinische Versorgung
- Wirtschaft: ausreichendes Einzelhandelsangebot zur Deckung des über die örtliche Nahversorgung hinausgehenden Bedarfs, Bank- und Postfiliale bzw. Postpoint
- Verkehr: qualifizierter ÖPNV-Knotenpunkt.

In der Marktgemeinde Moosbach steilt ein Kindergarten mit drei Gruppen und einer Kinderkrippe die Betreuung von Kindern im Vorschulalter sicher. Die Grundschule mit einer verlängerten Mittagsbetreuung besitzt noch je eine Klasse pro Jahrgangsstufe. Die Bildung von Kombiklassen ist auf Grund der Anzahl der Kinder in der Gemeinde nicht erforderlich. Weiterhin bietet der Markt Moosbach auch eine Ferienbetreuung an, die nicht nur von Einheimischen sondern auch von Kindern aus den angrenzenden Gemeinden — auch aus dem Landkreis Schwandorf — genutzt wird. Außerdem unterhält die Gemeinde Moosbach eine gemeindliche Musikschule, an der 11 Musiklehrer und -Lehrerinnen insgesamt 222 Musikschüler unterrichten. Von diesen Schülern kommen 96 aus den umliegenden Gemeinden. Alleine 22 Musikschüler stammen aus dem Mittelzentrum Vohenstrauß. Mit der Filiale in Irchenrieth hat sich die Musikschule zu einer bedeutenden Ausbildungsstätte sowohl für Kinder als auch für Erwachsene im Umkreis von 20 km entwickelt.

ren Versorgungslücken erkennbar sind. Lediglich im südlichen Bereich der Marktgemeinde und im Bereich der Gemeinde Tannesberg liegen etwas längere Fahrzeiten vor. Eine flächendeckende Versorgung im Sinne LEP 2.1.6 (Erreichbarkeit des nächsten Zentralen Ortes innerhalb von 20 Minuten mit dem PKW) ist jedoch auch dort noch gegeben.

Auch die in LEP 2.1.6 genannte Festlegung, dass die Gemeinde entweder eine zentralörtliche Versorgungsfunktion für eine andere Gemeinde wahrnehmen muss, oder selbst ausreichend Einwohner für einen tragfähigen Nahbereich aufweisen muss (Richtwert 7.500 Einwohner) trifft auf die Marktgemeinde Moosbach nicht zu, da fast alle Nachbargemeinden bereits selbst Zentraler Ort sind. Die nicht-zentralörtlichen Gemeinden Teunz und Tannesberg weisen deutlich stärkere Verflechtungsbeziehungen zu den Mittelzentren Oberviechtach bzw. Vohenstrauß auf.

Ein eigenes Grundzentrum Moosbach würde zudem zu einer deutlichen Schrumpfung des Nahbereichs (s. u.a. Begründungskarte 2 Regionalplan Oberpfalz-Nord) des Mittelzentrums Vohenstrauß führen (Reduzierung der Einwohnerzahl um ca. 20%) und die dortigen Entwicklungsoptionen vor allem im Bereich Einzelhandel deutlich schmälern. Aus regionalplanerischer Sicht würde sich der Bedeutungsverlust des Mittelzentrums Vohenstrauß nachteilig auf den regionalen Teilraum auswirken; ein neues Grundzentrum Moosbach könnte dies nicht kompensieren.

In LEP 2.1.6 ist auch die Aussage enthalten, dass bestehende Zentrale Orte beibehalten werden können. Der Regionale Planungsverband folgt dieser Festlegung und nimmt deshalb auch keine Austausche bei Grundzentren vor.

Die vom Markt Moosbach 1984 erworbene Schlossanlage Burgtreswitz hat sich mit fortschreitender Instandsetzung und Sanierung sowie den barrierefreien Ausbau immer mehr zu einem kulturellen Anziehungspunkt entwickelt. Sie beherbergt inzwischen verschiedene Museen und eine Naturparkinformationsstelle. Es finden regelmäßig Schlossführungen, Veranstaltungen, Konzerte und Freilichttheateraufführungen statt. Die Besucher kommen nicht nur aus dem näheren Umkreis, sondern z.B. auch aus der Metropolregion Nürnberg oder Regensburg.

In Zusammenarbeit mit der Pfarrei unterhält der Markt Moosbach eine Gemeinde- und Pfarrbücherei mit mehr als 8.000 Medien.

Der ca. 8 ha große Kurpark „Gruberbach“ mit Minigolfanlage, Kneipanlage, Kinderspielplatz, Zwergziegen- und Rehgehege sowie Golferschänke hat sich zu einem gern genutzten Naherholungsgebiet entwickelt.

Das gemeindliche Ozon-Hallenbad ist nicht nur eine viel genutzte Freizeiteinrichtung für die Bürger und Urlaubsgäste von Moosbach und den angrenzenden Gemeinden, es bietet auch die Möglichkeit für die Schulen von Eslarn, Waldhaus, Pleystein, Tännenberg, Schönsee und dem Gymnasium Oberviechtach den Schwimmunterricht durchzuführen. Noch dazu bieten verschiedene soziale Träger in unserem Hallenbad Wassergymnastik, Reha-Sport oder Babyschwimmen an. Diese Leistungen erkennt der Landkreis NEW an und honoriert diese mit einer jährlichen Zuwendung. Der staatlich anerkannte Erholungsort Moosbach mit seinen 48 Beherbergungsbetrieben und 405 Betten sowie einer gemeindlichen Gästeinformation ist auch ein bedeutender Tourismusort im östlichen Landkreis.

Unter den insgesamt 68 Vereinen in der Gemeinde sind zahlreiche Sportvereine (Fußball, Tennis, Kegel, Sportschützen) die das Freizeitangebot für Kinder, Jugendliche und Erwachsene abrunden.

Im Vergleich zu Eslarn, Pleystein und Waldhaus besitzt Moosbach kein Einzelhandelsangebot zur Deckung des über die örtliche Nachversorgung hinausgehenden Bedarfs, d.h. aber nur, dass im Gemeindegebiet kein Einkaufsmarkt vorhanden ist. Die Versorgungssituation in der Marktgemeinde kann aber als sehr gut bezeichnet werden. Neben zwei Lebensmitteleinzelhandelsgeschäften gibt es vier Bäcker und drei Metzger. Weiterhin gibt es derzeit 17 Direktvermarktungsangebote in der Gemeinde. Mindestens fünf der insgesamt 22 Gasthäuser und -wirtschaften bieten noch täglich warme Küche. Eine Brauerei, ein Arzt, eine Apotheke, zwei Bankfilialen, eine Tankstelle, eine Postagentur, eine Biogemüsegärtnerei, zwei Praxen für

<p>Physiotherapie und andere Angebote sorgen für ein vollständiges Versorgungsangebot in der Marktgemeinde, das auch von Personen im weiteren Umkreis gerne in Anspruch genommen wird. Im Gemeindegebiet existieren außerdem eine Tagespflegeeinrichtung für Senioren und eine Intensivpflegeeinrichtung für die Kurz- und Langzeitversorgung von intensivpflegebedürftigen Personen. Kurz vor der Umsetzung steht die Errichtung eines Seniorenwohnheims mit Tagespflegeangebot.</p> <p>Auf Grund seiner günstigen geographischen Lage führen auch mehrere Buslinien des ÖPNV durch die Marktgemeinde Moosbach.</p> <p>Mit Verweis auf den Beschluss vom 23.06.2006 und vorstehend aufgeführten Gründen beantragt der Markt Moosbach die Einstufung als Grundzentrum im Regionalplan der Region Oberpfalz-Nord.</p>	
<p>Markt Waldthurn</p> <p>Im Zusammenhang mit der 29. Änderung beantragen wir die Einstufung des Marktes Waldthurn als Grundzentrum.</p> <p>Begründung:</p> <p>In den letzten Jahren konnte im Gemeindebereich die Infrastruktur gesichert und weiter ausgebaut werden. Dazu zählt das Reha-Zentrum Oberpfalz als Nachsorgeeinrichtung für ehemalige Alkohol- und Suchtkranke mit einem großen Angebot an arbeitstherapeutischen Dienstleistungen für die Marktgemeinde und ihre Bürger (Grünanlagen Pflege, Winterdienst)</p> <p>Auch das Gesundheitszentrum Waldthurn mit einem Komplettangebot an Pflegeleistungen inkl. Betreuung von Beatmungspatienten im Bereich des Marktplatzes mit Tagespflege, betreuten Wohnungen sowie einer Physiotherapie — und Fußpflegepraxis weist eine überregionale Bedeutung auf.</p> <p>Durch die Sanierung des gemeindeeigenen Anwesens Bahnhofstr. 6 konnte die dortige Allgemeinarzt — Praxis mit 2 Ärzten langfristig gesichert werden. Auch haben wir in Waldthurn eine Zahnarztpraxis mit 2 Ärztinnen. Das Angebot auf den Gesundheitssektor wird zusätzlich noch durch die Errichtung einer Tagespflege mit Büro im Bereich des Badeweiher durch den ambulanten Pflegedienst „Gratus Manus“ abgerundet und weiter aufgestockt - die Einrichtung wird noch in diesem Jahr fertig gestellt.</p> <p>Der Bezug von Medikamenten und Hilfsmitteln ist über die Allgemeinarzt-Praxis bzw. über das</p>	<p>Keine Änderung veranlasst.</p> <p>Gem. LEP 2.1.6 sind neue Grundzentren wegen des bereits bestehenden eng geknüpften Netzes Zentraler Orte der Grundversorgung lediglich im Einzelfall zur Schließung von Versorgungslücken erforderlich. Die Erreichbarkeitsuntersuchungen im Zuge des „Versorgungsgutachtens“ des Regionalen Planungsverbandes zeigen, dass nahezu alle Einwohner der Gemeinde den nächsten Zentralen Ort innerhalb von 10 Minuten PKW Fahrzeit erreichen können, so dass keine Versorgungslücken erkennbar sind und eine flächendeckende Versorgung im Sinne LEP 2.1.6 vorliegt.</p> <p>Auch die in LEP 2.1.6 genannte Festlegung, dass die Gemeinde entweder eine zentralörtliche Versorgungsfunktion für eine andere Gemeinde wahrnehmen muss, oder selbst ausreichend Einwohner für einen tragfähigen Nahbereich aufweisen muss (Richtwert 7.500 Einwohner) trifft auf die Gemeinde Waldthurn nicht zu. Die Nachbargemeinden sind zumeist bereits selbst Zentraler Ort. Die nicht-zentralörtlichen Gemeinden Flossenbürg, Georgenberg und Theisseil verfügen eher über Verflecht-</p>

<p>Gesundheitszentrum möglich. Auch kann die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Waren in Form des Marktladens unter Trägerschaft der Bürger nach Geschäftsaufgabe der privaten Eigentümerin weiterhin sichergestellt werden. Durch die Verlagerung des Geschäfts in die ehemalige leerstehende Sparkasse kann nun ein attraktiver Standort samt neu geschaffenen Parkplatz mit Ladestationen für Elektrofahrzeuge und E — Bikes genutzt werden. Außerdem haben wir im Hauptort Waldthurn noch eine Bäckerei und eine Metzgerei.</p> <p>Durch die Ausweisung von 2 neuen Wohngebieten in den Bereichen „Hirmersbühl“ und „Am Badeweiher 3“ können jungen Familien günstige Bauplätze angeboten werden - dies wird auch in den nächsten Jahren für vermehrte Zuzüge sorgen.</p> <p>Der Markt setzt auch auf eine verstärkte Innenbereichsbelebungs- mit Hilfe der Förderinitiative „Innen statt Außen“ werden 3 Leerstände im Bereich des Hauptortes saniert und darin Wohnungen und Raum für eine Physiotherapiepraxis (die sich derzeit noch im Gesundheitszentrum befindet) geschaffen. Die Ausweitung dieser Förderinitiative auf weitere Anwesen im Innenbereich des Hauptortes Waldthurn wird derzeit geplant und geprüft - dabei wird versucht, die bisherige zeitlich begrenzte Nutzung eines Leerstands für Aufführungen und Veranstaltungen des Landestheaters Oberpfalz im Rahmen des Projekts LandKULTUR in eine Dauernutzung mit kulturellen Schwerpunkt zu überführen. Da der Markt auch selbst beim Programm LandKULTUR des Bundes-Landwirtschaftsministeriums ausgewählt wurde, möchte man nun die entsprechenden kulturellen Impulse LTO - Einheimische Kulturträger und Akteure bündeln und Synergie-Effekte nutzen.</p>	<p>tungsbeziehungen nach Floß bzw. Pleystein bzw. Weiden i.d.OPf.. In LEP 2.1.6 ist auch die Aussage enthalten, dass bestehende Zentrale Orte beibehalten werden können. Der Regionale Planungsverband folgt dieser Festlegung und nimmt deshalb auch keine Austausch bei Grundzentren vor.</p>
<p>Stadt Sulzbach-Rosenberg</p> <p>Hier stellt sich die Frage und ist gegebenenfalls näher darzulegen, ob unter Berücksichtigung der neu eingeführten Zentralitätsstufen sowie der vorgenommenen Abgrenzung der Nahbereiche diese Vorgehensweise ausgewogen ist und die Vorgaben der Begründung des LEP zu 2.1.3, 2.1.6 und 5.3.3 berücksichtigt.</p> <p>Argument:</p> <p>Dem Aufstufungswunsch der Stadt Sulzbach-Rosenberg zum Oberzentrum wurde seinerzeit nicht entsprochen. Bezüglich der Argumentation wird auf das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 05.02.2018 verwiesen. Inhaltlich stellt sich die Situation so dar, dass im „Zentrale-Orte-System“ von oben her mit den</p>	<p>Keine Änderung veranlasst.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht werden die genannten LEP-Vorgaben im Entwurf der Regionalplanfortschreibung beachtet (Ziele) bzw. angemessen berücksichtigt (Grundsätze). Die Festlegung von Mittel- und Oberzentren erfolgt nicht im Regionalplan sondern im LEP.</p>

<p>Metropolen und den Regionalzentren zwei Stufen aufgesetzt wurden und mit dem Regionalplan die bisherigen Klein- und Unterzentren zu Grundzentren aufgestuft wurden.</p>	
<p>Städtedreieck Burglengenfeld – Maxhütte-Haidhof – Teublitz</p> <p>Wie bekannt sein dürfte, plant das Städtedreieck seit geraumer Zeit seine Nahbereiche zusammenzulegen. Aufgrund der räumlichen Nähe der drei Städte (maximal 3,5 Kilometer zwischen den drei Stadtkernen), wären keine negativen Auswirkungen für die einzelnen Nahversorgungsfunktionen in den momentan bestehenden Nahbereichen zu erwarten. Darüber hinaus hat sich das Städtedreieck durch die bereits bestehende Struktur, de facto zu einem gemeinsamen Nahbereich entwickelt. „Eine flächenhafte Ausdehnung der Mehrfach-Mittelzentren“ gibt es in unserer Region somit nicht. Die drei Städte wollen demnächst über geeignete Vertragsinstrumentarien diskutieren, wie vor allem der Einzelhandel gesichert strukturiert werden kann. Danach sollen die Nahbereiche zusammengelegt werden. Dies ist im Regionalplan zu berücksichtigen. in die geplante Regionalplanänderung muss darüber hinaus zwingend eine Öffnungsklausel aufgenommen werden, die bereitwilligen Kommunen zumindest die Möglichkeit der Zusammenlegung der Nahbereiche offenlässt.</p>	<p>Änderung der Begründung zum Ziel 4.1</p> <p>Da die „flächenhafte Ausdehnung“ nicht auf alle Mehrfach-Mittelzentren in der Region zutrifft wird diese Aussage gestrichen.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht wird derzeit bei allen Mehrfach-Mittelzentren der Region aufgrund des vermuteten Versorgungsverhaltens der Bevölkerung ein eigener Nahbereich als sachgerecht erachtet. Kann jedoch nachvollziehbar dargelegt werden, dass das tatsächliche Versorgungsverhalten der Bevölkerung durch die derzeitige Abgrenzung der Nahbereiche nicht angemessen abgebildet wird, können von regionalplanerischer Seite durchaus entsprechende Regionalplanänderungen in Erwägung gezogen werden und anschließend ggf. die hierfür zwingend notwendigen formalen und verfahrensrechtlichen Schritte eingeleitet werden. Durch die Einfügung eines Regelvorbehalts in der Begründung zu 4.1 kann dies zum Ausdruck gebracht werden.</p>
<p>4.2 Versorgungsauftrag der Zentralen Orte</p>	
<p>Stadt Erbdorf</p> <p>Zu den Polizeidienststellen ist anzumerken, dass die Polizeistation in Erbdorf dringend wieder einer Besetzung bedarf. Als Mittelzentrum ist eine unmittelbare Präsenz der Polizei für die rund 5800 Einwohner der Stadt als auch der umliegenden Gemeinden unabdingbar.</p>	<p>Ergänzung eines weiteren Grundsatzes in 4.2.3</p> <p>Die Forderung kann aufgrund der im Zuge des „Versorgungsgutachtens“ ermittelten verhältnismäßig langen durchschnittlichen Erreichbarkeiten zur nächsten Polizeidienststelle und den gleichzeitig relativ hohen Einwohnerzahlen im Teilraum nachvollzogen werden und erscheint sachgerecht. Ein entsprechender Grundsatz wird daher aufgenommen.</p>

<p>Stadt Sulzbach-Rosenberg</p> <p>In der Formulierung des Ziels 4.2.3 „Bestehende Polizeidienststellen in der Region sind nach Möglichkeit zu erhalten.“ ist der Einschub „nach Möglichkeit“ zu streichen.</p> <p>Argument:</p> <p>Es sind keine Gründe ersichtlich, warum dieses Ziel durch den Zusatz „nach Möglichkeit“ verwässert werden soll.</p>	<p>Änderung des Ziels 4.2.3</p> <p>Die Forderung kann nachvollzogen werden und eingearbeitet werden. Der regionalplanerische Wille wird dadurch klarer herausgestellt. Auch im Hinblick auf die rechtlichen Anforderungen der sachlichen Bestimmtheit raumordnerischer Ziele erscheint die Streichung des Zusatzes förderlich.</p>
<p>Stadt Vohenstrauß</p> <p>Beim Ziel 4.2.3 des Kapitels A wird gebeten, die Worte „nach Möglichkeit“ zu streichen. Wie bedeutsam die bestehenden Polizeidienststellen sind, wurde bei der kürzlich stattgefundenen Jahreshauptversammlung des Vereins „Bürger und Polizei — Partner für Sicherheit Vohenstrauß“ deutlich. Die Presseberichte hierüber liegen diesem Schreiben als Anlage bei.</p>	<p>Änderung des Ziels 4.2.3</p> <p>Die Forderung kann nachvollzogen werden und eingearbeitet werden. Der regionalplanerische Wille wird dadurch klarer herausgestellt. Auch im Hinblick auf die rechtlichen Anforderungen der sachlichen Bestimmtheit raumordnerischer Ziele erscheint die Streichung des Zusatzes förderlich.</p>